

LIZENZVERTRAG

Lizenznummer: /

F:

RA-MICRO GmbH & Co. KGaA, 10789 Berlin

Lizenzgeber (LG)

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

Vermittler

und

Kanzlei: _____

Einsatzorte der Lizenz: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Lizenznehmer (LN)

RA-MICRO Arbeitsplatzlizenzen									
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundmodul	<input checked="" type="checkbox"/>	E-Workflow	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzbuchhaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	Schriftverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	Mahnverfahren / ZV
<input type="checkbox"/>	Deutscher Anwaltssuchdienst*	in vTarif kostenlos					9,00 € x AP		0,00 €
<input type="checkbox"/>	DictaNet Diktiersoftware	in vTarif kostenlos					9,00 € x AP		0,00 €
* Für anwaltliche Berufsträger/innen auf dem Briefkopf.									
<input type="checkbox"/>	RA-MICRO	FSE*					48,00 € x AP		0,00 €
<input type="checkbox"/>	RA-MICRO vTarif **	FSE*					59,00 € x AP		0,00 €
<input type="checkbox"/>	DictaNet PC Dragon	Spracherkennung je Diktant					29,00 € x AP		0,00 €

* Full Service Entgeltpauschale beinhaltet Softwarelizenz, Updates und Telefonsupport.

** Der Betrieb von RA-MICRO in einer virtuellen Umgebung erfordert die Lizenzierung der vLizenz. Die vLizenz lizenziert die optionale gleichzeitige Nutzung von zwei virtuellen RA-MICRO Instanzen des gleichen Benutzers einer Arbeitsplatzlizenzen auf einem PC.

FSE monatlich	Summe:	0,00 €
----------------------	---------------	---------------

RA-MICRO Kanzleilizenzen		Kanzleipreis	
<input type="checkbox"/>	Finanzbuchhaltung II mit Bilanz	49,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Import Forderungssachen (zzgl. Anpassung der Datenimport-Schnittstelle nach Aufwand)	49,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Notariat je Notar	49,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Zeithonorar II	49,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Lohnprogramm	29,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Telefonkostenerfassung	19,00 €	0,00 €

FSE monatlich	Summe:	0,00 €
----------------------	---------------	---------------

FSE (Softwarelizenz, Updates, Telefonsupport)		Monatsbetrag
FSE netto		0,00 €
+ bisheriges laufendes Entgelt netto		€
Zwischensumme		0,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer		0,00 €
FSE brutto		0,00 €

Das FSE-Entgelt steht dem LG zu UStID DE136697476 zu, fällig erstmals ab dem Monatsersten, der auf die Inbetriebnahme folgt.

SEPA-Lastschrift-Mandat:

Gläubiger-ID-Nr.: DE29RAM00000106147.

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Die RA-MICRO GmbH & Co. KGaA wird ermächtigt, Zahlungen von dem Konto mittels Lastschrift einzuziehen und das Kreditinstitut wird angewiesen, die Lastschriften einzulösen.

Dieses Lastschriftmandat ist jederzeit widerruflich. Der Kontoinhaber kann einem Einzug auf seinem Konto binnen acht Wochen nach Abbuchung gegenüber dem Kreditinstitut widersprechen und erhält dann eine Rückbuchung.

Kontoinhaber										Kreditinstitut															
D	E																								
IBAN												BIC													

Sonstige Vereinbarungen

- Es gelten die umseitigen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB**. Diese ersetzen alle etwa bisher vereinbarten AGB.
- Der LN hat **§ 8 der umseitigen AGB zum Datenschutz** zur Kenntnis genommen und ist einverstanden. Die zur Bearbeitung erforderlichen Daten werden elektronisch gespeichert.
- Die Nutzung der RA-MICRO Kanzleisoftware setzt die Registrierung eines **RA-MICRO Online Kontos** voraus. LG und Vermittler werden ggfls. mit der Registrierung des LN beauftragt.
- Vertragslaufzeit:** Dieser **Lizenzvertrag** wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 36 Monate. In dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende möglich.

Berlin, den _____

_____, den _____

Vermittler

Lizenznehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RA-MICRO GmbH & Co. KGaA für diesen Lizenzvertrag

§ 1 Lizenzgegenstand

Der LG erteilt dem LN eine Nutzungslizenz der vertragsgegenständlichen Software ausschließlich zur Nutzung in der eigenen Kanzlei auf einer Computeranlage des LN in dem im Lizenzvertrag festgelegten Umfang, nachfolgend Lizenz genannt. **FSE-Mietlizenzen:** Die Nutzungslizenz wird zeitlich beschränkt als Gegenleistung für die monatliche Zahlung des FSE-Entgelts überlassen. Nach Vertragsbeendigung dieses Vertrages darf der LN keine neuen Akten und Adressen mehr anlegen und die Nutzung der Software ist nur zu Informationszwecken zu den gespeicherten Datenbeständen auf einem Arbeitsplatz in der Kanzlei zulässig – von allen anderen Arbeitsplätzen ist die Software zu löschen. Die Lizenz wird für einen bestimmten Einsatzort der Computeranlage erteilt, der regelmäßig dem Kanzleisitz entspricht. Der LN darf den Einsatzort der Lizenz durch schriftliche Mitteilung an den LG ändern. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren über externe Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese weiteren Datenbestände nicht zur Datensicherung dienen. Keinesfalls ist die Nutzung einer Lizenz in mehreren Kanzleien zulässig, auch wenn diese in örtlicher Sozietät verbunden sind. Sind mehrere Personen LN, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage, auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der LN. Die Lizenz ist nicht teilbar. Lizenziert wird der Programmcode auf den Arbeitsplätzen der Computeranlage, beschränkt auf die lizenzierte Anzahl von **RA-MICRO Arbeitsplatz-Sachbearbeiter** Lizenzen. Eine RA-MICRO Arbeitsplatz-Sachbearbeiter Lizenz beinhaltet die Nutzung eines RA-MICRO Sachbearbeiters auf einem zentralen RA-MICRO Datenbestand. Gleichzeitig darf maximal nur die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplatz-Lizenzen gestartet sein. Es ist nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Programmmodule zu lizenzieren als auf dem 1. Arbeitsplatz lizenziert wird. Entsprechend dürfen die als Kanzeilizenz lizenzierten Module auf allen lizenzierten Arbeitsplätzen genutzt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Software-Produkte so zu entwickeln, dass sie vollkommen frei von technischen Fehlern sind. Vereinbarte Beschaffenheit ist nicht die völlige Fehlerfreiheit des Programms, sondern nur, dass die Software keine Programmfehler aufweist, die ihre Nutzbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigen. **RA-MICRO Datenpools:** Lizenziert ist die Nutzung eines Datenpools je Arbeitsplatz-Lizenz. Die Arbeit in Datenpools außerhalb des Hauptdatenpools ist mit dem Leistungsumfang der RA-MICRO1 Kanzlei-Software und ohne E-Aktenutzung möglich. Die Einrichtung bzw. Nutzung weiterer Datenpools ist zusätzlich entgeltpflichtig. Weitere Datenpools sind über den RA-MICRO Online Store zu den dortigen Bedingungen zu abonnieren. **beA:** Im Lieferumfang der RA-MICRO Kanzlei-Software ist beA Schnittstellensoftware enthalten, die die Bundesrechtsanwaltskammer zum Zwecke der Übermittlung an Rechtsanwälte zur Verfügung gestellt hat. Diese leistet die Kommunikation mit dem beA Server. Die Leistung von RA-MICRO beschränkt sich auf die Kommunikation mit der Schnittstellensoftware und umfasst nicht den Empfang oder die Abholung von Sendungen vom beA Server durch diese.

§ 2 Full Service Entgelt (FSE)

Programmpflege: Der LG verpflichtet sich, die dem LN zur Nutzung überlassene RA-MICRO Software laufend zu pflegen. Dies beinhaltet die Anpassung an veränderte rechtliche Verhältnisse, wie zum Beispiel Änderungen der Kostentabellen sowie die laufende Qualitätsverbesserung in Auswertung der Anwendererfahrung. Im Lieferumfang sind gedruckte Handbücher nicht enthalten, siehe §5. Da jede EDV-Anlage individuell konfiguriert ist, kann die Auswirkung des Updates von komplexen Programmen wie RA-MICRO auf das Gesamtsystem nicht vorhergesagt und vorgeplant werden; softwaretechnische Arbeiten vor Ort zur Harmonisierung aller Systemkomponenten können nach einem Programmupdate erforderlich sein. Diese Kosten gehören zu den laufenden Betriebskosten einer EDV-Anlage und sind nicht im Full Service Entgelt enthalten. Die mit dem Programm gelieferten Datenbestände werden im Rahmen der turnusmäßigen Programmpflegeleistungen über das online Update aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der mitgelieferten Datenbestände wird nicht übernommen, es besteht auch keine Sicherheit, dass die Daten nicht nach der jeweils letzten Programmpflegeleistung bzw. Online-Aktualisierung durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen unrichtig geworden sind.

Support: Der LG verpflichtet sich, den Einsatz der lizenzierten RA-MICRO/DictaNet Software durch eine Hotline zu unterstützen. Der Hotline-Support umfasst die Beantwortung von Fragen zur Bedienung sowie zu Anwendungsproblemen. Die Anfragen können telefonisch, schriftlich, per Fax und E-Mail gestellt sowie auch in einer dieser Formen beantwortet werden. Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird. Sonstige Software, insbesondere Betriebssysteme, werden supportet, soweit es sich um Fragen oder Probleme handelt, die spezifisch im Zusammenhang mit dem Einsatz der lizenzierten Software auftreten. Nicht supportet werden System-Probleme, die auch ohne den Ablauf von RA-MICRO Kanzlei-Software/DictaNet auftreten. Der Hotline-Support wird werktags zur üblichen Bürozeit geleistet, mindestens von 9 bis 17 Uhr. Zusätzlich wird außerhalb der Anruhrzeiten ein 24 Stunden Telefonsupport für softwaretechnische Betriebsstörungen durch den LG zur Verfügung gestellt. Der Support wird durch die RA-MICRO Support-Center geleistet. Die eigenen Telekommunikationskosten für Support-Anfragen trägt in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems, der LN. Vor-Ort Leistungen sind nicht in der Programmpflege/Miete enthalten. Diese sind zu ortsüblichen Preisen kostenpflichtig, gleich welchen Grund die Anforderung von Vor-Ort-Supportleistungen hat.

Das **Full Service Entgelt** ist monatlich im Voraus per Lastschrift zu entrichten. Die Zahlung per Lastschrift und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung bei dem LG ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen einem Vertragsabschluss ohne Erteilung eines Lastschriftmandats zugestimmt, ist Lastschrift wiederholen oder der Einzug wiederholt rückbelastet, so ist der gesamte Jahresbetrag im Voraus fällig. Nicht rechtzeitig entrichtete Programmpflegeentgelte sind mit 10 % Verzugszinsen zu verzinsen.

Entgeltanpassungen: Der LG ist berechtigt, in einem vereinfachten Verfahren einheitlich für vergleichbare Lizenzverträge – und nicht über das Entgelt hinaus, das für Neukunden üblicherweise erhoben wird – durch einseitige Erhöhungserklärung seine laufenden vom LN erhobenen Entgelte zum 01.01. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung des aktuellen Marktpreises für die RA-MICRO Software anzupassen. Widerspricht der LN der Anpassung des Entgelts binnen 1 Monat nach Erhalt der Erhöhungserklärung, so tritt die Erhöhung nicht ein.

Vertragslaufzeit / Kündigung: Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 36 Monate. In dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende möglich. Bei einer Lizenzverlängerung ist eine Reduzierung der Lizenzanzahl während der Mindestvertragslaufzeit ausgeschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit bei Veränderung der Lizenzmodule oder Arbeitsplätze jederzeit durch einen aktuellen Lizenzvertrag ersetzt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Seiten möglich. Eine Teilkündigung von einzelnen Arbeitsplätzen oder Modulen ist ausgeschlossen. Nach Vertragsbeendigung darf der LN keine Updates mehr einspielen und nicht mehr den Anwendersupport in Anspruch nehmen.

Zahlungsverzug: Wird der Einzug für eine Monatsrate rückbelastet, so wird die Rate zusammen mit der nächsten Monatsrate im nächsten Monat zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (inkl. Rücklastspesen) in Höhe von 10,00 € eingezogen. Scheitert auch dieser Einzug, macht der LG von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und teilt dies dem LN mit. Insbesondere leistet der LG in diesem Fall keinen Support und keine Online-Updates mehr.

§ 3 Urheberrecht

RA-MICRO Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software darf gleichzeitig nur mit der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze genutzt werden (current user).

§ 4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des LN sind zunächst auf unverzügliche Nachbesserung von Programmen beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Fristen fehlschlagen oder verweigert werden, hat der LN das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder – nach seiner Wahl – die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Überlassung. Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern kann die völlige Mangelfreiheit der Programme nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Der LN muss daher dafür Sorge tragen, dass durch vollständige Datensicherung, die regelmäßig, mindestens täglich vorgenommen wird und durch Verwahrung von Buchungsunterlagen eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Es wird empfohlen, Fristen zusätzlich im herkömmlichen Kalender zu notieren, jede EDV-Anlage hat ein technisches Fehlerisiko nach dem Stand der Technik. Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße und spezifisch auf RA-MICRO/DictaNet bezogene Programminstallation und Systemanpassung durch einen autorisierten RA-MICRO-Vertriebspartner voraus.

§ 5 Handbücher und Schulung

Im Lieferumfang sind die RA-MICRO Anwenderhandbücher zum Selbstausdruck enthalten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass EDV-branchenüblich zur Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms wie RA-MICRO Schulungen durchzuführen und gesondert zu entgelten sind. Die RA-MICRO-Handbücher sind nur als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken geeignet. Auch der Telefonsupport kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

§ 6 Systemumgebung

RA-MICRO hat derzeit folgende Systemvoraussetzungen: **Arbeitsplätze:** Prozessor: mind. Intel Core i5 neueste Generation, Arbeitsspeicher: mind. 8 GB RAM, Betriebssystem: Windows 10; auf Microsoft Terminalservern Ressourcen, die jedem Benutzer eine dazu gleichwertige Prozessor- und Speicherleistung zur Verfügung stellt. Microsoft Office 2010 Standard/Prof. (nur 32-Bit; Outlook-Kalendersynchronisation nur mit „Schnittstelle RM Kalender“), Office 2013 oder 2016 nur Home&Business oder Volumelicence (nur 32-Bit; nur iVm „Schnittstelle + (extern)“; Outlook-Kalendersynchronisation nur mit „Schnittstelle RM Kalender“), „Click to Run“, „Starter“ und Office 360 werden nicht unterstützt – diese müssen vollständig deinstalliert sein; Office 365 wird nur als vollständig lokal installierte Desktop-Version unterstützt, Microsoft Internet Explorer ab Version 10, Bildschirmauflösung mindestens 1280*800 Pixel mit mindestens 16-Bit Farbtiefe, Microsoft .NET Framework 3.5 SP1 und aktuelle Version. **SQL basierte RA-MICRO Module** setzen den Microsoft SQL Server ab Version 2008 SP3 (bis 7 AP auch in der Expressversion) voraus. **Netzwerkserver:** Mind. Microsoft Windows 2008 R2 Server. **Terminalserver:** Windows 2008 R2, 2012 R2 Terminalserver; RA-MICRO ist im Mehrplatzbetrieb für die Nutzung einer gesonderten leistungsfähigen Intel CPU ausgelegt. Die Nutzung mehrerer Benutzer auf einer einzigen CPU auf dem Terminalserver wird maximal bis 10 gleichzeitig gestartete Nutzer empfohlen. Terminalserver Installationen mit mehr als 15 Nutzern werden nicht supportet und Beanstandungen zu Langsamkeit nicht bearbeitet. **Digitales Diktat:** Prozessor: mind. Dual Core 2 GHz, Arbeitsspeicher: mind. 4 GB RAM, Betriebssysteme: Windows 10, 8.1, 8, 7. **Digitales Diktat mit Spracherkennung** (auch an den Korrekturarbeitsplätzen): Prozessor: mind. Dualcore 2,2GHz, zusätzlich SSE2, Arbeitsspeicher: mind. 4 GB RAM, Betriebssysteme: wir zuvor; freier Festplattenspeicher: 5 GB; DVD-ROM Laufwerk für die Installation. Unterstützte Spracherkennungssoftware: Dragon für DictaNet ab Version 12. **Netzwerk-Fileserver-Betriebssysteme:** Windows 2012 und R2 Server, SBS 2011, 2008 R2 Server. **Diktathardware:** DictaNet unterstützt die Geräte der führenden Hersteller. Die aktuelle Hardwareliste ist unter ra-micro.de einsehbar. Für die Nutzung von RA-MICRO ist eine **kostenlose Registrierung im RA-MICRO Online Store** zu den dort geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich. Online Dienste, wie z.B. Adressauskünfte, können zusätzlich kostenpflichtig sein.

Bei Neustellungen sind bei allen zentralen Systemkomponenten, insbesondere Server und SQL-Server und Microsoft Office 2010, 2013 und 2016 jeweils die neuesten Versionen auf dem neuesten Patch-Stand Voraussetzung der Lizenzierung. Während des laufenden Vertragsverhältnisses ist der LN verpflichtet, zeitnah alle in diesem Zusammenhang von den Herstellern herausgegebenen Patches und Updates auf den Server sowie auch für das Windows Betriebssystem auf den Arbeitsstationen zu installieren. Darüber hinaus ist der LN verpflichtet auch alle RA-MICRO/DictaNet Updates und Patches einzuspielen. Diese Nutzungslizenz erweitert sich bei bestehendem Programmpflegevertrag bis hin zur Nutzungslizenz auf die jeweils neueste Windows Version in der jeweils neuesten Service Pack Fassung, die während des Bestehens des Programmpflegevertrages erschienen ist. Als Erschienen ist eine Windows-Version, wenn sie marktgängig ist, insbesondere in der Endfassung (nicht Betaversion o.ä.) downloadbar ist. Nach Beendigung des Programmpflegevertrages besteht keine Verpflichtung des LG, die RA-MICRO/DictaNet Software an die Entwicklungen der Betriebssysteme anzupassen.

Für die RA-MICRO Administration im laufenden Betrieb ist in der Regel ein fachlich ausgebildeter Administrator je 30 Arbeitsplätze in Vollzeit seitens des LN erforderlich, um die optimale laufende Betriebsbereitschaft der Anlage, die laufende erfolgenden RA-MICRO Updates durchzuführen und die Anlage hinsichtlich der Programmneuerungen zu optimieren und die Mitarbeiter des LN hinsichtlich der produktiven Nutzung der Programmneuerungen einzuweisen, zu unterstützen und zu schulen. Die Vertretung des Systemadministrators ist sicherzustellen, diese Leistungen können von dem RA-MICRO Vor-Ort Partner und dem RA-MICRO Support im Rahmen der Programmpflege- und Supportverträge nicht in Anspruch genommen werden.

§ 7 Haftung

Der LG schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des LG. Sofern der LG fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragsstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der LG haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrtsprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für alle Ansprüche gegen den LG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 4) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 8 Datenschutz

Der LN ist damit einverstanden, dass der LG und seine verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Vertriebspartner der LG sowie Bevollmächtigte des LG und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten insb. Zufriedenheitsabfragen und produktiven Werbung, wiederum weitergegeben werden. Der Widerruf ist an die RA-MICRO GmbH & Co. KGaA, Tauntenzstr. 9-12, 10789 Berlin, E-Mail: verwaltung@ra-micro.de Fax: 030 435 99 301, Tel: 030 435 98 500 zu richten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des LG. Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des LN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Bedingungen des LN verpflichten den LG nicht. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des LG Gerichtsstand. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist dieser Geschäftssitz zudem Erfüllungsort. Gleiches gilt für Vertragspartner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Der Vermittler des LG hat keine Vertretungsmacht, diesen Formularvertrag zu ändern oder die Vertragsannahme zu erklären.